



# Rückstellungsreglement

## Vita Classic

Sammelstiftung Vita, Zürich

# Rückstellungsreglement

## Ausgabe 1/2024

### 1 Ziel

Dieses Reglement legt die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven gemäss Art. 48e BVV 2 fest. Die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 werden dabei berücksichtigt und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet. Ebenfalls berücksichtigt wird die Fachrichtlinie Nr. 2 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (FRP 2).

In diesem Reglement werden nur Rückstellungen und Schwankungsreserven berücksichtigt, welche auf Ebene der Sammelstiftung, bei einem entsprechenden Bedarf, zu bilden sind. Allfällige Rückstellungen und Reserven auf Ebene der angeschlossenen Vorsorgewerke sind nicht Gegenstand dieses Reglements.

### 2 Definitionen

Vorsorgekapitalien und Rückstellungen werden zur Absicherung von Verpflichtungen der Stiftung versicherungstechnisch berechnet und auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

*Vorsorgekapitalien* bezwecken die Bilanzierung der individuellen Rechtsansprüche der aktiven Versicherten sowie des zur Finanzierung der laufenden und auf eigene Rechnung getragenen Renten und deren Anwartschaften benötigten Kapitals. *Technische Rückstellungen* beziehen sich auf die Vorsorgeverpflichtungen und deren Finanzierung, *nicht-technische Rückstellungen* auf jene Verbindlichkeiten, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben.

Die *Wertschwankungsreserve* wird für die den Vermögensanlagen (einschliesslich Immobilien) zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Sie wird bei der Berechnung des Deckungsgrades gemäss Art. 44 BVV 2 nicht dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital zugeordnet. Bezüglich

der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird auf das Anlagereglement verwiesen.

### 3 Versicherungstechnische Grundlagen

Für autonom getragene Risiken werden die technischen Grundlagen aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat bestimmt. Bei rückgedeckten Leistungen wird auf die jeweiligen technischen Grundlagen der Versicherung abgestellt.

#### *Technischer Zinssatz*

Der technische Zinssatz wird so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann.

#### *Aktuelle Grundlagen*

Es werden die biometrischen Grundlagen BVG 2020 Generationentafeln verwendet. Der technische Zinssatz beträgt seit dem 1.11.2024 1.75%. Beide werden im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen.

### 4 Rückstellungen

#### 4.1 Rückstellungsarten

Basierend auf den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 und der Fachrichtlinie 2 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (FRP 2) werden die folgenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten in der Jahresrechnung ausgewiesen bzw. bei Bedarf vorgesehen:

- A. Vorsorgekapital Aktive Versicherte
- B. Vorsorgekapital Rentner
- C. *Technische Rückstellungen*  
Rückstellung für den Umwandlungssatz (Pensionierungsverluste)
- D. *Nicht-technische Rückstellungen*  
Nicht-technische Verpflichtungen (z.B. Prozessrisiko)

Die Vorsorgekapitalien und die technischen Rückstellungen werden jährlich

vom Experten für berufliche Vorsorge nach der statischen Methode berechnet.

#### 4.2 Vorsorgekapital Aktive Versicherte

Das Vorsorgekapital entspricht der Summe der Austrittsleistungen der aktiven Versicherten per Bilanzstichtag.

#### 4.3 Vorsorgekapital Rentner

Das Vorsorgekapital entspricht dem Barwert der laufenden und anwartschaftlichen Renten.

#### 4.4 Rückstellung für den Umwandlungssatz (Pensionierungsverluste)

Sind die reglementarischen Rentenleistungen bei Pensionierung, unter Berücksichtigung ihrer Finanzierung, im Vergleich zu den technischen Grundlagen der Stiftung zu hoch, führt dies zu Pensionierungsverlusten. Die Höhe der Rückstellung ist jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge nachfolgenden Grundsätzen zu berechnen:

- In die Berechnungen einbezogen werden alle aktiven und passiven Versicherten und ab Alter 58.
- Die Altersleistungen werden auf das Referenzalter hochgerechnet und die durch den Übergang in den Altersrentenbezug entstehenden Gewinne/Verluste unter Berücksichtigung des Pensionierungsverhaltens (Anteil Kapitaloption) und der gesetzlichen Mindestleistungen ermittelt. Der so erhaltene Betrag wird auf den Berechnungsstichtag zum technischen Zinssatz diskontiert.
- Zusätzlich werden auch einmaligen Kapitalabfindungen angemessen berücksichtigt. Der Experte für berufliche Vorsorge kann diese Annahme gestützt auf die effektiven Erfahrungswerte anpassen.
- Eine künftige Umwandlungssatzreduktion wird bei der Berechnung berücksichtigt.

#### **4.5 Nicht-technische Rückstellungen**

Der Stiftungsrat kann Rückstellungen für Eventualverpflichtungen der Stiftung bilden (insbesondere für pendente Streitigkeiten).

## **5 Zuständigkeiten und Änderungen**

Der Stiftungsrat kann jederzeit neue Rückstellungen beschliessen, welche im Reglement nicht aufgeführt sind. In diesem Falle sind diese im Anhang der Jahresrechnung entsprechend den Regeln zur Bildung von Rückstellungen zu erläutern. Werden solche Rückstellungen dauerhaft gebildet, sind sie reglementarisch festzulegen.

## **6 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. November 2024 in Kraft.

Es ersetzt das Rückstellungsreglement vom 31. Dezember 2020.

Es kann jederzeit durch den Stiftungsrat abgeändert werden.

Zürich, 6. März 2025

Sammelstiftung Vita

Der Stiftungsrat